

Bestimmungen
zum Abschluss der Berufseinstiegsbegleitung
im Anschluss an den Studiengang
Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer
Qualifikation (Modul 16)
an der Evangelischen Hochschule Darmstadt
(Abteilung für Fort- und Weiterbildung)

§ 1

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16)

- (1) Ein Studium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik/Pädagogik mit einer gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16).
- (2) ¹Die Inhalte und Ziele der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation sind in einem Modulhandbuch, das die beiden Landeskirchen, die Evangelischen Hochschule Darmstadt und Hephata verantworten, festgehalten. ²Sie werden regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

§ 2

Kirchliche Anerkennung

- (1) Die Berufseinstiegsbegleitung (Modul 16) ist Voraussetzung für die kirchliche Anerkennung der integrierten Doppelqualifikation in Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation.
- (2) Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach den jeweiligen Regelungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung von Modul 16 wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Die Präsidentin/der Präsident der Evangelischen Hochschule Darmstadt beruft den Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten der Evangelischen Hochschule Darmstadt oder einer von ihr/ihm beauftragten Person, in der Regel eine Fachvertreterin/ein Fachvertreter aus dem Bereich Gemeindepädagogik/Diakonie.
 - b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Referats Personalförderung und Hochschulwesen im Dezernat 2 Personal der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
 - c) einer/einem weiteren Lehrenden aus Modul 16.
- (3) Dem Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- a) Zulassung zu der Prüfung,

- b) Genehmigung des Themas der Hausarbeit (schriftlicher Teil der Modulprüfung),
 - c) Bestimmung einer Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Hausarbeit; sie besteht aus zwei Personen in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden im Modul 16 und des Referats Personalförderung und Hochschulwesen im Dezernat 2 Personal der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - d) Festlegung der Termine der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Hausarbeit,
 - e) Festlegungen weiterer Leistungen und deren jeweilige Anerkennung,
 - f) Bestimmung einer Fachvertretung für den mündlichen Teil der Modulprüfung; sie besteht aus zwei Personen, in der Regel aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden im Modul 16 und des Referats Personalförderung und Hochschulwesen im Dezernat 2 Personal der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - g) Entscheidung von Beschwerden und Zweifelsfällen (§ 12).
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹Geschäftsführende Aufgaben des Prüfungsausschuss übernimmt in der Abteilung für Fort- und Weiterbildung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt eine Geschäftsstelle. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Führung der Prüfungsakten,
 - b) die Überwachung der Fristen,
 - c) die Zusammenführung der Prüfungsergebnisse gemäß der §§ 7 und 9,
 - d) die Berechnung der Endnote und die Vorbereitung der Zeugnisse (§ 11).

§ 4

Modulprüfung

- (1) Für die Modulprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflich Lehrenden im Modul 16 und des Referats Personalförderung und Hochschulwesen im Dezernat 2 Personal der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Fachvertretung zur Begleitung und Bewertung der Modulprüfung bestimmt. Die Fachvertretung besteht in der Regel aus zwei Personen.
- (1) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen:
- a) einer Hausarbeit und
 - b) einer mündlichen Prüfung.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden benotet. ²Der Prüfungsausschuss legt die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.
- (2) Die Notenstufen und die Umrechnung in eine ECTS-Bewertung entsprechen der Rahmenprüfungsordnung in Verbindung mit der besonderen Prüfungsordnung Soziale Arbeit mit

gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation an der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Hinsichtlich der Bewertung gilt § 15 Abs.3 der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) ¹Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note der bestandenen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten beider Prüfungsteile.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht möglich.

§ 6

Hausarbeit

(1) ¹Die Hausarbeit umfasst 25-30 Textseiten. ²Sie besteht aus einem Erfahrungsbericht und einer wissenschaftlich begründeten Praxisreflexion. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(2) ¹Die Kandidatin/Der Kandidat wählt ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden aus dem Modul 16. ²Sie/Er meldet ihr/sein Thema sowie den Vorschlag einer erstgutachtenden Person für die Fachvertretung schriftlich bei der Geschäftsstelle an.

(3) Die endgültige Festlegung des Themas und die Festlegung der beiden Personen der Fachvertretung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss legt den Termin für den Beginn der Anfertigung der Hausarbeit fest. ²Der Zeitraum für die Bearbeitung beträgt drei Monate. ³Liegen Gründe vor, welche die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die zuständige Geschäftsstelle angemessen, jedoch nicht länger als weitere drei Monate, verlängert werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat hat die Gründe nachzuweisen.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit versichert die Kandidatin/der Kandidat schriftlich, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Hausarbeit ist fristgerecht in drei Exemplaren bei der zuständigen Geschäftsstelle einzureichen.

§ 7

Bewertung, Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit wird von der Fachvertretung binnen sechs Wochen unabhängig voneinander benotet.

(2) ¹Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note. ²Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note oder mehr wird dies den beiden Personen der Fachvertretung mitgeteilt. ³Erhebt eine der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird vom Prüfungsausschuss ein Dritt-Gutachten bestellt. ⁴Die Hausarbeit ist von dieser innerhalb von drei Wochen zu benoten. ⁵Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note.

(3) Spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeiten wird die Note der Kandidatin/dem Kandidaten von der zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt.

(4) ¹ Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt, die Bearbeitungszeit nicht einhält oder wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderen Thema anfertigen.

(5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, welche die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben oder nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 8

Die mündliche Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung ist von der Anfertigung der Hausarbeit unabhängig. ² Gegenstand der Prüfung ist die Hausarbeit oder ein anderes Thema aus dem Berufseinstiegsmodul.

(2) ¹ Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. ² Sie dauert 30 Minuten. ³ Sie findet vor der Fachvertretung statt.

(3) ¹ Die Kandidatin/Der Kandidat meldet sich bei der zuständigen Geschäftsstelle zur mündlichen Prüfung an. ² Dabei benennt sie ihr/er sein Fachgebiet und schlägt eine Prüferin bzw. einen Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden im Modul 16 vor. ³ Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Prüferin/einen Prüfer sowie eine Beisitzerin/einen Beisitzer als Fachvertretung. ⁴ Hinsichtlich der Prüferin/des Prüfers ist der Prüfungsausschuss nicht an den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten gebunden. ⁵ Das Prüfungsthema wird von der Prüferin/dem Prüfer nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten bestimmt.

(4) ¹ Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ² Es muss insbesondere die Namen der Fachvertretung, der Kandidatin/des Kandidaten, Angaben über die Prüfungsgebiete und -themen, die Prüfungsdauer und die Bewertung enthalten.

§ 9

Ergebnisse der mündlichen Prüfung

(1) Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) ¹ Wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, kann sie einmal wiederholt werden. ² Wird sie auch dann nicht bestanden, ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Wiederholung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfungsteil gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹ Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹ Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. ² Anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.

(4) Ein Prüfungsteil kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(5) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt als nicht bestanden bewertet.

§ 11

Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt mit Angaben zu den einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote; dazu gehören:

- a) Thema und Note der Hausarbeit,
- b) Thema/Bereich und Note der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote nach Notenstufe und Dezimalnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile.

(2) Das Abschluss-Zeugnis vermerkt auch die Doppelqualifikation für Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Pädagogik und gemeindepädagogisch-diakonische Qualifikation, die Voraussetzung für eine Abschlussprüfung in Modul 16 ist.

§ 12

Beschwerde

(1) „Gegen das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Teile derselben kann die Kandidatin/der Kandidat Beschwerde einlegen. „Die Beschwerde kann nur darauf gestützt sein, dass das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

(2) „Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung schriftlich vor der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. „Diese/Dieser holt die Stellungnahme der Fachvertretung ein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Beschwerde.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach § 12 (3) kann nach § 29 Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt Widerspruch eingelegt werden.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Bestimmungen treten mit dem Beginn des Durchlaufs von Modul 16 in Kraft, der am 01.10.2017 beginnt.

(2) Über Regelungen des Übergangs von Personen, die das Modul 16 vor dem 01.10.2017 begonnen haben, entscheidet der Prüfungsausschuss.